

## des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See

### Prozessuale Hinweise

Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert die **kurze Fristsetzung** im Rahmen der Verbändeanhörung scharf. Den Verbänden wurde für die Abgabe von Stellungnahmen eine Frist von vier Werktagen eingeräumt. Diese kurze Frist ist unangemessen, insbesondere mit Blick auf Bedeutung, Umfang und Komplexität des Gesetzentwurfs. Derart kurze Fristen entziehen der Funktion einer Verbändeanhörung im demokratischen Gesetzgebungsprozess die Grundlage. Unsere Positionierung ist daher vorläufig. Eine angemessene Prüfung des Gesetzentwurfs bedarf mehr Zeit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat darum gebeten, die Stellungnahme ausschließlich über eine **Online-Maske** einzureichen und nicht anderweitig zu übersenden. Diese Stellungnahme weicht daher vom üblichen Format ab und folgt weitgehend der Struktur der Online-Maske. Daneben bedauern wir die engen Formvorgaben. Starre technische Vorgaben werden der Komplexität des politischen Willensbildungsprozesses kaum gerecht.

### Allgemeine Anmerkungen (Abschnitt 3 der Online-Maske)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die **Bedeutung der Offshore-Windkraft** für Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland wiederholt betont.<sup>1</sup> Windenergie auf See ist ein entscheidender Baustein für die nachhaltige Elektrifizierung der deutschen Volkswirtschaft. Wir fordern daher, die ambitionierten Ausbauzielen der Offshore-Windenergie weiterzuführen. In Verbindung mit einem leistungsfähigen Stromübertragungsnetz ist insbesondere Offshore-Windenergie dazu in der Lage, die hohen Strombedarfe eines elektrifizierten Industrielandes zu decken.

Auch aus **industrie- und beschäftigungspolitischen Erwägungen** ist Kontinuität im Ausbau erforderlich: Der Wachstumskurs der Offshore-Windenergie-Branche schafft Beschäftigung in einer Zukunftsindustrie am Standort Deutschland und trägt zur industriellen Resilienz bei. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten sorgen Investitionen in die Offshore-Windenergie für wichtige

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Konsultation Windenergie auf See des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/2025-12-19\\_DGB\\_Stellungnahme\\_Wind\\_Offshore.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/2025-12-19_DGB_Stellungnahme_Wind_Offshore.pdf);

17. August 2026

Kontaktperson:

**Felix Fleckenstein**

Referent für Energiepolitik  
Abteilung Struktur-, Industrie-  
und Dienstleistungspolitik  
Telefon: (030) 240 60 - 351  
[felix.fleckenstein@dgb.de](mailto:felix.fleckenstein@dgb.de)

**Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

Keithstraße 1  
10787 Berlin  
[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Konjunktur- und Beschäftigungsimpulse. Besonderes politisches Augenmerk muss darauf liegen, konsequent Gute Arbeit in Anlagenbetrieb und -wartung, der heimischen Fertigung von Anlagen, Konverterstationen, Netzanbindungen sowie in weiteren verbundenen Wirtschaftsbereichen wie dem Schiffbau zu entwickeln.

Wir **begrüßen die Initiative**, die Ausschreibungsverfahren für Offshore-Windenergie zu verändern. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich bereits in der Vergangenheit für eine Veränderung der Ausschreibungsverfahren ausgesprochen.<sup>2</sup> Das zuletzt deutlich gesunkene Investoreninteresse und das Scheitern von Offshore-Ausschreibungen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf. Insbesondere wird deutlich, wie wichtig eine staatliche Investitionsabsicherung in einem unsicheren Marktumfeld ist.

Für eine nachhaltige Entwicklung der Offshore-Windenergie fordern wir insbesondere:

- Der Ausbau der Offshore-Windenergie muss **weiter vorangetrieben und staatlich abgesichert** werden. Die ambitionierten Ausbauzielen müssen weitergeführt werden. Die Flexibilisierung des jährlichen Zubaus auf einen Korridor von 2.000 bis 4.800 MW sowie den ersatzlosen Wegfall der Ausschreibungsrunde 2026 sehen wir kritisch. Es bleibt unklar, wie das langfristige Ausbauziel von mindestens 70 GW bis 2045 verlässlich erreicht werden soll.
- Für die **Flächenvergabe** müssen Beschäftigungs- und Industrieaspekte eine maßgebliche Rolle spielen (insbesondere Gute Arbeit und Local Content). Hierfür gilt es alle Spielräume des Net Zero Industry Act (NZIA) zu nutzen. Wir fordern insbesondere, dass Tarifbindung bzw. branchenübliche, an die jeweils gültigen Tarifverträge angelehnten Löhne, verbindliches Vergabekriterium wird.
- Die **Sicherheit der Beschäftigten** muss gewährleistet und eine funktionierende Rettungskette mit klaren Zuständigkeiten geschaffen werden.
- Der Wachstumskurs der Offshore-Windenergie-Branche muss fortgesetzt und Beschäftigungspotentiale gehoben werden. Notwendig sind **verbindliche Vorgaben zur Stärkung resilienter europäischer Lieferketten**, zur Sicherung von Industrie- und Produktionskapazitäten in Europa sowie gezielte Local-Content-Ansätze, die regionale Wertschöpfung und hohe Beschäftigungsquoten im eigenen Land fördern. Wir erwarten von der Bundesregierung ein klares politisches Bekenntnis zu Local-Content in der Offshore-Windenergie.
- Die **Elektrifizierung der gesamten Volkswirtschaft**, insbesondere auch der Industrie, muss ebenso ambitioniert weiterverfolgt werden. Hierzu sind verlässliche und bezahlbare Stromkosten eine wesentliche

---

<sup>2</sup> Vgl. etwa: Verbändeappell: Offshore-Ausschreibungsdesign muss Ausbau der Windenergie sichern und sozial-ökologisch vorantreiben, [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Positionen\\_und\\_Thesen/2024-06-03\\_Verb%C3%A4ndeappell\\_zu\\_Offshore\\_DGB\\_IGM\\_DNR\\_DUH.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/2024-06-03_Verb%C3%A4ndeappell_zu_Offshore_DGB_IGM_DNR_DUH.pdf);

Grundbedingung. Die günstigen Gestehungskosten der Erneuerbaren müssen besser an die Stromverbraucher weitergegeben und die Transformationsinvestitionen des Stromsystems nachhaltiger finanziert werden. Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen strompolitischen Positionen. Der Elektrifizierungsaktionsplan der EU-Kommission vom 17. Juli 2026 und insbesondere sein Prüfauftrag für einen EU-weiten Mechanismus zur Bündelung industrieller Stromnachfrage und zur Verringerung finanzieller PPA-Risiken bieten hierfür einen unmittelbaren europäischen Anknüpfungspunkt.

- Es sollte geprüft werden, wie die Offshore-Strommengen besser zur kostengünstigen **Direktversorgung der Industrie** eingesetzt werden können.
- Sofern bei den **Auktionen Einnahmen** erzielt werden, sollten diese zu einem signifikanten Anteil für Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere die Ertüchtigung von Hafeninfrastrukturen) und Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden.
- Die Offshore-Windenergie bietet sich als **Leitmarkt für klimaneutrale Grundstoffe**, insbesondere grünen Stahl, an. Die Vergabeverfahren sollten so ausgestaltet werden, dass sie die Nachfrage nach klimaneutralen Grundstoffen erhöhen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesen politischen Anforderungen zum Teil:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass die **gesetzliche Grundlage für eine Offshore-Rettungsinfrastruktur** in den küstenfernen Gebieten geschaffen werden soll, die den Gesundheitsschutz der Offshore-Beschäftigten stärken kann.
- Wir begrüßen, dass eine staatliche Absicherung von Offshore-Windinvestitionen in Form eines **doppelseitigen CfD-Modells** eingeführt werden soll.
- Wir begrüßen die **Einführung des Präqualifikationskriteriums Resilienz**. Dieses muss gleichwohl wirksamer ausgestaltet werden.

Nach unserer Auffassung weist der Gesetzentwurf aber **ebenso gravierende Leerstellen und Versäumnisse auf**, insbesondere, dass die Flächen im Wesentlichen weiter an den Meistbietenden bzw. den Bieter mit der niedrigsten Marktpremie vergeben werden sollen. Qualitative Kriterien, insbesondere solche, die Beschäftigungs- und Industrieaspekte adressieren, müssen nach unserer Auffassung höheres Gewicht bei der Vergabeentscheidung erhalten.

Zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen nehmen wir bezugnehmend auf die entsprechenden Paragraphen Stellung.

## **Zu Artikel 1 (Abschnitt 1 der Online-Maske)**

### **Zu § 2a (1): Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine**

Die **jährlichen Ausschreibungsvolumina** sollen auf einen Korridor von 2.000 bis 4.800 MW flexibilisiert werden. Dies beurteilen wir kritisch. Die verlässliche Auslastung der Windindustrie braucht Verbindlichkeit. Ohne diese Verbindlichkeit drohen erhebliche Schwankungen beim Zubau, was die Planungssicherheit für die gesamte Wertschöpfungskette gefährdet.

Es bleibt offen, wie ohne feste jährliche Vorgaben die Synchronisierung mit dem **langfristigen Ausbauziel** von mindestens 70 GW bis 2045 verlässlich gelingen soll, falls die ursprünglich ab 2027 jährlich vorgesehenen 4.000 MW nicht regelmäßig erreicht werden sollten und die Ausschreibungsrunde für 2026 zudem ersatzlos entfällt. Die untere Korridorgrenze von 2.000 MW sehen wir als zu niedrig angesetzt an, da sie lediglich 50% des ursprünglich vorgesehenen jährlichen Ausschreibungsvolumina umfasst. Zudem fehlt ein angemessener Mechanismus zur Überprüfung der jährlichen Ausschreibungsvolumina im Hinblick auf die Erreichung der langfristigen Ausbauziele, falls diese regelmäßig hinter Anforderungen der langfristigen Ausbauziele zurückbleiben. Wir fordern daher die Beibehaltung fester jährliche Vorgaben in Höhe von mindestens 4.000 MW, alternativ die Erhöhung des Mindestvolums im flexiblen Korridor auf 4.000 MW jährlich. Der Mengenkorridor muss wenigstens durch einen rollierenden, mindestens fünfjährigen Ausschreibungs- und Inbetriebnahmekalender, einen verbindlichen Minstdurchschnitt und transparente Kriterien für Abweichungen flankiert werden.

Wir befürworten hingegen die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer **flächenspezifischen Überbauung** der Offshore-Netzanbindungsleitungen von bis zu 20 Prozent. Eine höhere installierte Erzeugungsleistung steigert die Auslastung der teuren Anbindungen insbesondere im Teillastbereich, erhöht die Effizienz des Gesamtsystems und senkt dadurch die relativen Netzkosten.

### **Zu § 5 (2): Gegenstand des Flächenentwicklungsplans / Schutz der Gesundheit der Beschäftigten**

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 (2) S. 2 Nr. 4 vor, als neuen Planungsgrundsatz im Flächenentwicklungsplan die verbindliche Festlegung **baulicher und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten** bereits vor Beginn der eigentlichen Bauphase zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft damit erstmals eine gesetzliche Grundlage für eine Offshore-Rettungsinfrastruktur in den küstenfernen Gebieten der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt dies

außerordentlich. Diese Neuregelung greift eine zentrale gewerkschaftliche Forderung auf.<sup>3</sup>

Dem Deutschen Gewerkschaftsbund erschließt sich indes nicht, weshalb die Festlegung von Vorgaben zum Gesundheitsschutz in § 5 (2) S. 2 Nr. 4 **lediglich als Ermessensvorschrift** („Kann-Regelung“) ausgestaltet ist. Angesichts der herausfordernden und gefahrgeneigten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen sowie den besonderen Anforderungen an eine belastbare Rettungskette in küstenfernen Offshore-Gebieten fordern wir eine verbindliche Pflichtregelung, um den Schutz der Beschäftigten als zwingenden und verlässlichen Bestandteil im Flächenentwicklungsplan zu verankern.

Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Festlegung von Vorgaben für die Offshore-Rettung schafft zwar die erforderliche Planungsgrundlage für küstenferne Offshore-Projekte. Allerdings werden wesentliche Anforderungen vollständig auf die Ebene des Flächenentwicklungsplans verlagert. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Investitionsklarheit und Vorhersehbarkeit **sollten zentrale Mindeststandards**, insbesondere zu Rettungszeiten, Verantwortlichkeiten, Kostenverteilung und Mindestanforderungen an Rettungsmittel, bereits im Gesetz selbst verankert werden. Der Flächenentwicklungsplan sollte diese Anforderungen lediglich konkretisieren und an regionale Besonderheiten anpassen.

Von Bund und Ländern soll ein **gemeinsamer Standard zur Offshore-Rettung** erarbeitet werden, der insbesondere die zu erreichenden Ziele für die notfallmedizinische Versorgung definieren und Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Ziele vorschlagen soll. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass sich der Standard auf die „aktuellen allgemein anerkannten Regeln der jeweiligen Fachrichtung (Medizin, technische Rettung, Luft- und Schifffahrt)“ stützen soll. Wir fordern, diese Aufzählung um die Fachrichtung „Arbeitsschutz“ zu ergänzen. Da in der Begründung selbst betont wird, dass mit der Rettungskette auch die Effizienz im Sinne des Arbeitsschutzes gesichert werden soll, ist dieser Schritt nur folgerichtig. Eine Aufnahme von „Arbeitsschutz“ würde einen klaren Anknüpfungspunkt für arbeitsorganisatorische und soziale Maßnahmen (wie z. B. Vorgaben zu Mindestbesetzungen bei Wartungsarbeiten, Arbeitsplatzgestaltung oder Pausenregelungen) im Rahmen des Standards schaffen, die zum umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz der Offshore-Beschäftigten notwendig sind.

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa Positionspapier der IG Metall für ein Rettungskonzept und mehr Arbeitssicherheit in der Offshore-Windindustrie, [https://kueste.igmetall.de/dam/jcr:eb841824-dd05-445b-8083-fd1c115186cc/2024\\_05\\_24\\_Positionspapier\\_Offshore\\_Windindustrie.b221b1241231ae9ac932c565aaf4ed7f.pdf](https://kueste.igmetall.de/dam/jcr:eb841824-dd05-445b-8083-fd1c115186cc/2024_05_24_Positionspapier_Offshore_Windindustrie.b221b1241231ae9ac932c565aaf4ed7f.pdf);

Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt ausdrücklich den **Entwurf zum „Gemeinsamen Standard zur Offshore-Rettungskette“** des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie vom Mai 2026. Wir verweisen hierzu weiter auf die diesbezügliche ausführliche Stellungnahme der IG Metall.

Der Gesetzentwurf setzt zur Umsetzung der Rettungskette auf ein **Gesamt-schuldnermodell**: Die Verantwortung zur Organisation der Rettungskette wird den Betreibern auferlegt, wobei sich benachbarte Windparks Rettungsmittel teilen und auf die Pflichterfüllung des aktiven Betreibers berufen können. Dieser Ansatz verhindert zwar grundsätzlich, dass einzelne Betreiber sich ihrer Verantwortung entziehen. Die Verknüpfung mit einem gemeinsamen Standard kann die Grundlage für ein einheitliches Sicherheitsniveau schaffen.

In der Gesamtschau beurteilen wir das **Gesamt-schuldnermodell jedoch kritisch**: Es besteht das Risiko von Abstimmungsproblemen oder Verzögerungen beim Aufbau der Rettungsinfrastruktur. Auch die Gesamtschuld ist nur als Ermessensvorschrift ausgestaltet ("kann ... als Gesamtschuld ausgestaltet werden"). Der Entwurf verpflichtet die Betreiber nicht ausdrücklich zur Bildung eines gemeinsamen Rettungsmodells. Die konkrete Aufgaben-, Kosten- und Finanzierungsverteilung wird weitgehend den Unternehmen überlassen. Aufgaben, die teilweise klassisch dem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr zugeordnet werden, sollen auf private Unternehmen übertragen werden.

Das Gesamt-schuldnermodell darf die **staatliche Verantwortung für Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge** nicht ersetzen. Erforderlich sind eine eindeutige Einsatzleitung, staatliche Aufsicht und Rückfallebene, gesicherte Finanzierung sowie die verbindliche Beteiligung von Beschäftigten, Betriebsräten und Gewerkschaften an Entwicklung und Evaluation von Standards und Umsetzung. Es ist auch zu prüfen, inwieweit die öffentliche Hand / der Bund die (finanzielle) Verantwortung beispielsweise bei der Bereitstellung der Rettungshelikopter übernehmen muss. Wir verweisen hier auch auf die Bundesratsinitiative der Küstenländer zur „Regelung der Errichtung und des Betriebs einer Rettungsinfrastruktur für die ausschließliche Wirtschaftszone“.

Die gesetzlichen Grundlagen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden sollen, müssen auch ambitioniert ausgefüllt werden. Zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Offshore-Beschäftigten müssen nach unserer Auffassung insbesondere die **folgenden konkreten Maßnahmen** ergriffen bzw. im Gemeinsamen Offshore-Rettungsstandard sowie den Flächenentwicklungsplänen verankert werden.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Für weitere Aspekte vgl. insbesondere Positionspapier der IG Metall für ein Rettungskonzept und mehr Arbeitssicherheit in der Offshore-Windindustrie,

- Bei der Wartung müssen mindestens drei Personen auf der Anlage / Plattform sein, um im Falle von Arbeitsunfällen und Rettungsaktivitäten angemessen reagieren zu können. Gefährliche Alleinarbeit muss in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen sein.
- Die Kommunikationsinfrastruktur muss sichergestellt sein, etwa durch funktionierendes Internet und Transponder für die Beschäftigten im Windpark.
- Für die Rettungsteams müssen verbindliche Standards definiert werden. Dazu gehört eine zentralisierte Leitstelle für Nord- und Ostsee mit Helikoptern und einem ausgebildeten Höhenrettungsteam. Eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter sollte spätestens 30 Minuten nach Eingang des Notrufs und eine Notärztin oder ein Notarzt binnen 60 Minuten bei einem Verletzten sein - bei Tag und bei Nacht. Diese Reaktionszeit sollte idealerweise gesetzlich verankert werden.

Wie oben ausgeführt unterstützen wir ausdrücklich den Entwurf zum „Gemeinsamen Standard zur Offshore-Rettungskette“ des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie vom Mai 2026, in dem diesbezüglich bereits sehr zielführende Ansätze zu finden sind.

#### **Zu § 15a: Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit**

Es soll ein **Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit** eingeführt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt diese Neuregelung. Sie verringert die Anfälligkeit für Sabotage und erhöht die Resilienz des Stromsystems. Zudem kann sie Impulse für eine Fertigung der sicherheitskritischen Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum geben.

#### **Zu § 19 (1): Höchstwert**

Der **Höchstwert** für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen soll auf 9,487 Cent je kWh Strom erhöht und flexibilisiert werden, was wir begrüßen.

#### **Zu § 20 (1): Zweistufiges Zuschlagsverfahren**

Der Gesetzentwurf sieht ein **zweistufiges Zuschlagsverfahren** vor: Die Vergabe einer Fläche (sowohl zentral voruntersucht als auch nicht zentral voruntersucht) erfolgt in der ersten Stufe ohne staatliche Absicherung an den Meistbietenden,

---

[https://kueste.igmetall.de/dam/jcr:eb841824-dd05-445b-8083-fd1c115186cc/2024\\_05\\_24\\_Positionspapier\\_Offshore\\_Windindustrie.b221b1241231ae9ac932c565aaf4ed7f.pdf](https://kueste.igmetall.de/dam/jcr:eb841824-dd05-445b-8083-fd1c115186cc/2024_05_24_Positionspapier_Offshore_Windindustrie.b221b1241231ae9ac932c565aaf4ed7f.pdf);

in der zweiten Stufe mit staatlicher Absicherung an den Bieter mit der niedrigsten Marktprämie.

Die **Vergabe an den Meistbietenden** bzw. den Bieter mit der niedrigsten Marktprämie ist nach unserer Auffassung problematisch:<sup>5</sup>

Der reine Preiswettbewerb **belohnt hohe Risikobereitschaft** statt tragfähiger Geschäftsmodelle. Die Folge können fehlerhafte Wirtschaftlichkeitsannahmen sein, die letztlich zum Scheitern der Vorhaben in der Umsetzungsphase führen. Bieter mit langjähriger Offshore-Projekterfahrung, aber geringerer Zahlkraft haben im Zweifel das Nachsehen. Dies kann zu einer Konzentration des Offshore-Ausbaus in den Händen weniger kapitalstarker Entwickler führen. Damit gefährdet das Ausschreibungsdesign die ansässige Offshore-Industrie, Arbeitsplätze und letztlich den Offshore-Ausbau als solchen.

Mit hohen Zuschlägen gehen **hohe Finanzierungskosten** einher, die durch die Projektentwickler refinanziert werden müssen. Dies führt zu einer unnötigen Verteuerung von Offshore-Windstrom; diese trägt auch zur Erhöhung des Kostendrucks auf Zulieferer und Beschäftigte bei.

Das Meistbietendenprinzip ist **blind für die soziale und ökologische Nachhaltigkeit**, verringert die Akteursvielfalt und vernachlässigt den potenziellen Beitrag zur europäischen Resilienz im Kontext der Projektentwicklung. Im schlimmsten Fall werden durch die Bezuschlagung ungeeigneter Investoren Nachhaltigkeit und Resilienz gefährdet. Es hat sich gezeigt, dass eine Vergabe an finanzstarke Konzerne keineswegs eine Realisierung der Vorhaben garantiert.

Das neue Verfahren muss vielmehr so ausgestaltet sein, dass die **kompetentesten Bieter** den Zuschlag erhalten und der Ausbau nachhaltig und resilient (gerade in Hinblick auf Beschäftigung und Industrie) erfolgt. Voraussetzung dafür ist ein faires Wettbewerbsumfeld, das Wettbewerbsverzerrungen durch Lohndruck, niedrige Standards und Billigimporte begrenzt, Deindustrialisierung entgegenwirkt und Abhängigkeiten gegenüber dem Ausland reduziert.

Um ein solches Wettbewerbsumfeld zu schaffen, müssen nach unserer Überzeugung für die Flächenvergabe insbesondere **qualitative Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien** eine maßgebliche Rolle spielen. Diese sollten beschäftigungs- und industriebezogen sein. Auch das Kriterium des „verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns“ kann besonders gut geeignet sein. Zur diesbezüglichen Ausgestaltung verweisen wir weiter auf unsere Stellungnahme zur EEG-Novelle.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. auch: Verbändeappell: Offshore-Ausschreibungsdesign muss Ausbau der Windenergie sichern und sozial-ökologisch vorantreiben, [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Positionen\\_und\\_Thesen/2024-06-03\\_Verb%C3%A4ndeappell\\_zu\\_Offshore\\_DGB\\_IGM\\_DNR\\_DUH.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/2024-06-03_Verb%C3%A4ndeappell_zu_Offshore_DGB_IGM_DNR_DUH.pdf).

<sup>6</sup> Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur EEG-Novelle (EEG 2027) sowie

Wir betrachten das zweistufige Zuschlagsverfahren daher insgesamt kritisch: Eine Absicherung über **doppelseitige CfDs sollte von Beginn an den Regelfall** bilden. Eine rein marktfinanzierte Option ist nur unter unabhängiger Plausibilisierung von Finanzierung, Lieferkette und Realisierungsplan, begrenzten Zahlungsgeboten und verbindlichen Meilensteinen vertretbar.

### **Zu § 22 (1): Zahlungsverpflichtung**

Im Falle eines Zuschlags in der ersten Stufe sollen die zu leistenden **Zahlungen der Bieter** wie folgt verwendet werden: 90% fließen in eine sog. Stromkostensenkungskomponente, 5% in eine sog. Meeresnaturschutzkomponente und 5 % in eine sog. Fischereikomponente.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, dass die etwaig anfallenden Erlöse zu einem **signifikanten Anteil** für Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere die Erhaltung von Hafeninfrastrukturen) und Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, die Erlöse *auch* für die Stromkostensenkung, den Meeresnaturschutz und die Fischerei einzusetzen. Flächenzahlungen sind dabei nicht als kostenfreier Staatszufluss zu behandeln: Sie erhöhen Finanzierungskosten und können Stromgestehungskosten sowie den Druck auf Lieferketten und Beschäftigte steigern. Die Anteile für Häfen, Qualifizierung und resiliente Produktionskapazitäten sind daher klar und zusätzlich zur übrigen Zweckbindung auszuweisen.

### **Zu § 22a (7): Zweite Stufe: Realisierung unter Absicherungsmechanismus**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine **staatliche Absicherung von Offshore-Investitionen** in Form eines doppelseitigen CfD-Modells vorsieht. Das zuletzt deutlich gesunkene Investoreninteresse und das Scheitern von Offshore-Ausschreibungen verdeutlichen, wie wichtig die staatliche Investitionsabsicherung in einem unsicheren Marktumfeld ist.

Im Falle eines Zuschlags in der zweiten Stufe soll der Gebotswert des bezuschlagten Gebots der anzulegende Wert für die Marktpremie nach § 19 EEG und der Verpflichtung zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d EEG entsprechen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt zunächst, dass die Absicherungsmechanismen in **WindSeeG und EEG vereinheitlicht** werden sollen. Zur Ausgestaltung des Absicherungsmechanismus (Marktpremie und Refinanzierungsbeitrag) verweisen wir weiter auf unsere Stellungnahme zur EEG-Novelle.<sup>7</sup>

---

zum Netzanschlusspaket, [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Uploads/2026-07-22\\_DGB-STN\\_EEG\\_Novelle\\_und\\_Netzanschlusspaket.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/2026-07-22_DGB-STN_EEG_Novelle_und_Netzanschlusspaket.pdf);

<sup>7</sup> Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur EEG-Novelle (EEG 2027) sowie

### **Zu § 51a: Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Resilienz**

In der Windindustrie müssen gefährliche **Abhängigkeiten zu außereuropäischen Drittstaaten** verhindert werden. Dies dient auch der industriellen Resilienz und strategischen Autonomie Europas in technologischen Zukunftsfeldern sowie dem Sicherheitsaspekt. Andere Staaten subventionieren gezielt Industriezweige, um durch Tiefstpreisangebote unerwünschte Konkurrenz auszuschalten und technologische Abhängigkeiten aufzubauen. Die Photovoltaikindustrie ist ein mahnendes Beispiel: Die drastische Dominanz außereuropäischer Hersteller bei Modulen und Schlüsselkomponenten ist kein Ergebnis des „freien Marktes“, sondern das Resultat einer hochgradig staatlich gelenkten bzw. versäumten Industriepolitik. Bei anderen EE-Technologien darf sich diese Entwicklung keinesfalls wiederholen. In der Windindustrie mehrten sich jedoch die Warnzeichen: hier wächst der Wettbewerbsdruck durch außereuropäische Hersteller, die heimische Fertigungstiefe der Windindustrie ist tendenziell rückläufig.

Mit der Novelle des WindSeeG soll ein **neues Präqualifikationskriterium Resilienz für zentral voruntersuchte Flächen** eingeführt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt dies vor dem Hintergrund der erwähnten Überlegungen zunächst ausdrücklich. Nach unserer Auffassung sollte die Ausgestaltung aber verbessert werden:

In der vorgeschlagenen Form soll das Präqualifikationskriterium **nur Wirkung entfalten**, wenn die EU-Kommission feststellt, dass mehr als 50 Prozent der Lieferungen von Offshore-Windenergieanlagen innerhalb der EU aus einem einzigen Drittland stammen oder dass die Lieferungen von Offshore-Windenergieanlagen mit Ursprung aus einem einzigen Drittland in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um durchschnittlich mindestens 10 Prozentpunkte gestiegen sind und mindestens 40 Prozent der Lieferungen innerhalb der EU erreichen. Falls dies durch die EU-Kommission nicht festgestellt wird, so dürfen maximal 75 % der Windräder und ihrer Hauptbauteile aus der Volksrepublik China stammen.

Der vorgeschlagene Ansatz greift nach unserer Lesart deutlich zu spät, da er erst dann Konsequenzen vorsieht, wenn bereits kritische Importanteile entstanden sind. Um das Entstehen solcher Resilienzrisiken von vornherein zu unterbinden, sollten Windenergieanlagen und Schlüsselkomponenten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum im Vergabeverfahren grundsätzlich und von vornherein systematisch privilegiert werden. Das Resilienzkriterium muss **stärker präventiven Charakter** im Sinne eines Local-Content-Ansatzes erhalten. Nach unserer Auffassung wäre wünschenswert, für die Flächenvergabe grundsätzlich Mindestanteile von Wertschöpfung im Europäischen Wirtschaftsraum als Präqualifikationskriterium vorzuschreiben und eine bestimmte europäische Mindest-Wertschöpfungsquote zu erreichen. Hier könnten etwa die Formulierung aus dem Referentenentwurf des StromVKG sowie die Anlagen- und

---

zum Netzanschlusspaket, [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Uploads/2026-07-22\\_DGB-STN\\_EEG\\_Novelle\\_und\\_Netzanschlusspaket.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/2026-07-22_DGB-STN_EEG_Novelle_und_Netzanschlusspaket.pdf);

Komponentenliste des StromVKG zugrunde gelegt werden.<sup>8</sup> Die konkrete Ausgestaltung muss die Spielräume des NZIA vollständig nutzen und zugleich unionsrechtlich belastbar, überprüfbar und sanktionsbewehrt sein.

Zudem erschließt sich uns nicht, warum das Resilienzkriterium lediglich für zentral voruntersuchte Flächen greifen soll, nicht aber für **nicht zentral voruntersuchte Flächen**. Die Frage der industriellen Resilienz der Windindustrie ist völlig unabhängig davon, ob Flächen staatlich voruntersucht wurden oder nicht. Sie muss daher über alle Flächenarten hinweg als verbindliches Kriterium verankert werden.

Wir kritisieren zudem, dass das **Kriterium „verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“** nicht umgesetzt werden soll. Eine beschäftigungsbezogene Ausgestaltung dieses Kriteriums wäre besonders gut geeignet, etwaige (auch durch unfairen Wettbewerb, staatliche Subventionen und niedrige Arbeits- und Umweltstandards verursachte) preisliche Nachteile europäischer Wertschöpfung gegenüber dem Ausland auszugleichen und die resiliente Produktion strategischer Netto-Null-Technologien in Europa zu stärken. Hierzu verweisen wir weiter auf unsere Stellungnahme zur EEG-Novelle.<sup>9</sup>

Weiter kritisieren wir, dass das Resilienzkriterium in seiner aktuellen Form lediglich auf die Herstellung und Lieferung der Windenergieanlagen sowie deren technische Schlüsselkomponenten abzielt. Nach unserer Auffassung muss vielmehr die **Resilienz der gesamten Wertschöpfungskette** sichergestellt sein. Diese umfasst auch Anlagenbetrieb und -wartung, Konverterstationen, Netzanbindungen sowie weitere verbundene Wirtschaftsbereiche wie den Schiffbau. Abhängigkeiten von außereuropäischen Drittstaaten müssen in der gesamten Wertschöpfungskette ausgeschlossen werden.

Wir begrüßen ferner die Ausnahmeregelung für **Dauermagnete für Windturbinen**.

### **Zu § 53 (1): Höchstwert (weggefallen: Bewertung der Gebote, Kriterien)**

Der **Höchstwert** für Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen soll auf 9,6715 Cent je kWh Strom erhöht und flexibilisiert werden, was wir begrüßen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA (StromVKG), [https://www.bundestag.de/resource/blob/1191574/Stellungnahme\\_DGB.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1191574/Stellungnahme_DGB.pdf);

<sup>9</sup> Ebd., Abschnitt 3.2.;

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Kriterium „**Beitrag zur Fachkräftesicherung**“ (§ 53 (1) Nr. 5) ersatzlos zu streichen. In seiner bisherigen Ausgestaltung hat das Kriterium nicht die gewünschte Steuerungswirkung entfaltet. Dies spricht jedoch für eine verbindlichere und kontrollierbare Neufassung, nicht für seine ersatzlose Streichung. Beschäftigungsaspekte müssen weiterhin eine maßgebliche Rolle in der Flächenvergabe spielen. Erforderlich sind insbesondere nachweisbare Kriterien zu Tarifbindung, betrieblicher und – wo einschlägig – Unternehmensmitbestimmung, Ausbildung und Qualifizierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Ausschluss der Behinderung von Gewerkschafts- und Mitbestimmungstätigkeit. Die relevante Lieferkette ist einzubeziehen; Verstöße müssen wirksame Sanktionen bis hin zum Zuschlagsentzug auslösen können.

### **Zu § 54a (1): Anwendung von Bewertungskriterien in den dynamischen Gebotsverfahren**

Für zentral voruntersuchten Flächen schlägt der Gesetzentwurf sog. Bewertungskriterien vor:

- **Resilienz bei Dauermagneten** (§ 54a (2)): Stellt die EU-Kommission eine kritische Abhängigkeit (>50 % bzw. >85 %) der EU von Lieferungen für Dauermagneten aus einem Drittland fest, verpflichtet sich der Bieter, dass maximal 50 % (bzw. 85 %) der in seinen Windturbinen verbauten Dauermagneten aus diesem Drittland stammen.
- **Ökologischer Fußabdruck** (§ 54a (3)): Der Bieter verpflichtet sich, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der zu errichtenden Windenergieanlagen auf See auf eine festgesetzte Höhe zu begrenzen (die Nachweis- und Berechnungsmethoden sollen per Rechtsverordnung geregelt werden).

Jedes dieser Kriterien hat eine Gewichtung von 7,5 Prozent (zusammen maximal 15 Prozent). Der Bieter erhält einen entsprechenden **Abschlag auf den im Auktionsverfahren ermittelten Flächenpreis** bzw. einen Zuschlag zur ermittelten Marktprämie. Dies versetzt resiliente bzw. nachhaltige Bieter dazu in die Lage, „bessere“ Gebote abzugeben bzw. die Mehrkosten resilienter bzw. nachhaltiger Anlagen auszugleichen, und verändert so mittelbar auch die Gebotsreihenfolge.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund **begrüßt** diese Bewertungskriterien im Grundsatz. Sie schaffen einen Anreiz, die Lieferbeziehungen für Dauermagneten zu diversifizieren sowie ökologisch nachhaltige Windenergieanlagen zu errichten. Der gewählte Mechanismus eines Rabatts auf den Flächenpreis bzw. eines Aufschlags auf die Marktprämie erscheint ebenfalls sachgerecht. Gleichwohl regen wir die folgenden Verbesserungen an:

Wir schlagen vor, alternativ zu einem Local-Content-Präqualifikationskriterium (s.o. zu § 51a) ein **zusätzliches Bewertungskriterium** für die Errichtung von Windenergieanlagen, die bzw. deren wesentliche Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt wurden, einzuführen („Local-Content“). Dies würde die Resilienzsteigerung der heimischen Windindustrie effektiv anreizen.

Zudem fordern wir, bei der näheren Ausgestaltung der Nachweis- und Berechnungsmethoden zum ökologischen Fußabdruck den **Einsatz klimaneutraler Grundstoffe**, insbesondere grünen Stahl (idealerweise aus europäischer Fertigung), ins Zentrum zu stellen. Dies würde effektiv dazu beitragen, die Offshore-Windindustrie als Leitmarkt für klimaneutrale Grundstoffe zu etablieren.

Weiter erschließt sich uns nicht, warum die Bewertungskriterien lediglich für zentral voruntersuchte Flächen greifen sollen, nicht aber für **nicht zentral voruntersuchte Flächen**. Die Fragen der industriellen Resilienz bei Dauermagneten sowie der ökologischen Nachhaltigkeit sind völlig unabhängig davon, ob Flächen staatlich voruntersucht wurden oder nicht.

### **Zu § 69 (3) S. 3 Nr. 3: Wasserstoff**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgeschlagenen **Erleichterungen für die Offshore-Wasserstoffherzeugung**. Insbesondere zur klimaschonenden Sicherung und Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung im Industriebereich sowie im Luftverkehr stellt der Wasserstoffeinsatz eine Schlüsseltechnologie dar. Hierfür sind absehbar erhebliche Mengen an klimaschonendem Wasserstoff notwendig. Bislang verläuft der Wasserstoffhochlauf jedoch zu schleppend und träge. Wir schlagen zudem vor, für die Errichtung von Anlagen zu Offshore-Wasserstoffherzeugung und der dazugehörigen Infrastruktur ein Resilienzkriterium im Sinne eines Local-Content-Ansatzes einzuführen, das sicherstellt, dass die Anlagen bzw. deren wesentliche Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt wurden. Dies würde die Resilienzsteigerung und den Aufbau der heimischen Wasserstoffindustrie als zukünftige Schlüsselindustrie effektiv anreizen und die Gefahr neuer Abhängigkeiten reduzieren. Weiter verweisen wir auf unsere Position zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.<sup>10</sup> Dabei muss die direkte Elektrifizierung Vorrang behalten; Offshore-Wasserstoff sollte vorrangig dort eingesetzt werden, wo Prozesse technisch oder wirtschaftlich nicht unmittelbar elektrifiziert werden können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf den **regulatorischen Rahmen für die kombinierte Anbindung** von Windenergieanlagen sowohl an das Stromnetz als auch an eine noch zu schaffende Wasserstoffinfrastruktur schafft. Die Ermöglichung hybrider Anbindungskonzepte und der Offshore-Elektrolyse schafft die Voraussetzung, Wertschöpfungsketten für grünen Wasserstoff in Deutschland aufzubauen. Die praktische Erprobung im industriellen Maßstab stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie, sichert

---

<sup>10</sup> Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz), [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Stellungnahmen/2025-07-24\\_DGB\\_Stellungnahme\\_Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-07-24_DGB_Stellungnahme_Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.pdf).

hochwertige Arbeitsplätze in der maritimen Wirtschaft, im Anlagenbau und in der Energietechnik und unterstützt die Versorgung energieintensiver Industrien und des Luftverkehrs mit klimaneutralem Wasserstoff. Voraussetzung bleibt, dass der Hochlauf mit tarifgebundener Beschäftigung, hoher europäischer Wertschöpfung und verlässlichen Investitionsbedingungen verbunden wird.

### **Zu § 69 (7): Regellaufzeit**

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die reguläre Betriebsdauer für neue Offshore-Windparks von 25 auf **35 Jahre** zu erhöhen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt dies grundsätzlich. Der Bereich Wartung und Instandhaltung gewinnt damit weiter an Bedeutung. Es muss besonderes Augenmerk darauf liegen, auch in diesem Teil der Wertschöpfungskette gute Arbeitsbedingungen und wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen. Zudem kann die Laufzeitverlängerung die wirtschaftliche Effizienz steigern und die relativen Systemkosten senken.

Die Verlängerung der planungsrechtlichen Regellaufzeit auf 35 Jahre kann einen längeren Betrieb ermöglichen und ist insoweit grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf jedoch nicht zur **wirtschaftlichen Bemessungsgrundlage des Ausschreibungs- und Absicherungskonzepts** werden. Das Investitions-, Finanzierungs- und CfD-Modell ist vollständig auf einen Zeitraum von 25 Jahren auszulegen. Innerhalb dieser 25 Jahre müssen die Investitionen einschließlich realistischer Ersatz-, Wartungs-, Betriebs- und Sicherheitsaufwendungen sowie der erforderlichen Rückbauvorsorge tragfähig amortisiert werden können. Eine Kalkulation über 35 Jahre würde die Kostendeckung teilweise in ein ungesichertes Jahrzehnt verschieben und erhebliche Unsicherheiten über technische Verfügbarkeit, Komponentenlebensdauer, Ersatzinvestitionen, Betriebs- und Versicherungskosten sowie künftige Markterlöse einpreisen. Die Betriebsjahre 26 bis 35 sind daher lediglich als optionale Weiterbetriebsphase zu behandeln; ihre möglichen Erlöse dürfen weder als sichere Einnahmen angesetzt noch zur Absenkung des anfänglichen CfD-Preises herangezogen werden. Der CfD sollte zugunsten der öffentlichen Vertragspartnerin eine Verlängerungsoption um bis zu zehn Jahre enthalten. Diese darf erst nach einer unabhängigen Restlebensdauerprüfung und einer transparenten Kostenprüfung ausgeübt werden und nur, wenn der für die Verlängerung erforderliche reale CfD-Preis gegenüber dem bisherigen Niveau gleich bleibt oder sinkt. Da die anfänglichen Investitionen nach 25 Jahren weitgehend amortisiert beziehungsweise abgeschrieben sein sollten, kann der Weiterbetrieb trotz zusätzlicher Wartungs- und Ersatzaufwendungen günstiger sein. Amortisationsvorteile, abgeschriebene Anlagenwerte und geringere Finanzierungskosten sind vollständig im Verlängerungspreis abzubilden und an die öffentliche Seite beziehungsweise die Stromabnehmer weiterzugeben. Voraussetzung für einen Weiterbetrieb sind zudem belastbare Wartungs-, Ersatzteil-, Repowering-, Sicherheits- und Rückbaukonzepte.